

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 172/07 B

L 15 U 16/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 U 279/02 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2007 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und
Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung entspricht nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 2 Einen Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), hat der Kläger nicht dadurch "bezeichnet", dass er beanstandet, das Landessozialgericht (LSG) habe entscheidungsrelevanten Sachvortrag übergangen und dadurch seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG; *Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes*) verletzt. Zwar gehört zum rechtlichen Gehör auch, dass das Gericht den Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen einbezieht. Dass dies hier nicht geschehen sei, ist der Beschwerdebegründung indes nicht zu entnehmen.
- 3 Gerügt wird im Wesentlichen, das LSG sei Widersprüchen in den Operationsberichten vom 10. September 1993 und vom 30. November 1993 nicht nachgegangen, obwohl es mit Schriftsatz vom 22. August 2006 auf die Unvereinbarkeit der im Abstand von wenigen Wochen erhobenen Arthroskopiebefunde hingewiesen worden sei. Diese Ausführungen belegen nicht, dass wesentliches Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen wurde. Ohne gegenteilige Anhaltspunkte ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Gericht die schriftsätzlichen Ausführungen der Beteiligten gelesen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt hat, auch wenn die schriftlichen Urteilsgründe auf einzelne Argumente nicht ausdrücklich eingehen. Dass sich das LSG mit dem in Rede stehenden Vorbringen befasst hat, zeigt sich schon daran, dass es den Vortrag aus dem Schriftsatz vom 22. August 2006 im Tatbestand des Urteils (Seite 6) teilweise wiedergegeben hat.
- 4 Wie die Ausführungen in der Beschwerdeschrift zeigen, beanstandet der Kläger in Wirklichkeit nicht, dass seine Einwände gegen die Aussagekraft der Operationsberichte nicht zur Kenntnis genommen worden seien, sondern vielmehr, dass das LSG aus der Widersprüchlichkeit der Arthroskopiebefunde keine Konsequenzen gezogen und den Sachverhalt anders bewertet bzw weitere Ermittlungen angestellt habe. Im Kern wendet er sich somit gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts, die jedoch nach der ausdrücklichen Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG einer revisionsgerichtlichen Überprüfung im Rahmen eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht zugänglich ist.
- 5 Auf die Beweiswürdigung beziehen sich auch die weiteren Rügen, mit denen geltend gemacht wird, die Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts seien widersprüchlich, verstießen gegen Denkgesetze und krankten daran, dass das Gesamtergebnis des Verfahrens nicht ausreichend und umfassend berücksichtigt worden sei. Auch insoweit wird übersehen, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG eine Verletzung des § 128 Abs 1 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Das bedeutet, dass Fehler, die dem LSG bei der Bewertung des entschei-



dungserheblichen Tatsachenstoffs unterlaufen sind, generell als Zulassungsgrund ausscheiden. Auf Art und Schwere des Fehlers kommt es nicht an. Es spielt deshalb keine Rolle, ob der Mangel lediglich in einer falschen oder unvollständigen Beweiswürdigung besteht oder ob das Gericht Denkgesetze oder Erfahrungssätze missachtet und damit die der freien Beweiswürdigung gezogenen Grenzen überschritten hat (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 26, Nr 41*).

- 6 Da Zulassungsgründe nicht ausreichend vorgetragen sind, war die Beschwerde durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

